

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES UND DES**  
**ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

**(Einführung der Stiefkindadoption  
für eingetragene Partner und Lebensgefährten)**

**Ministerium für Infrastruktur und Justiz**

**Vernehmlassungsfrist:** 21. Dezember 2021



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Das geltende Adoptionsrecht in Liechtenstein .....	5
1.1.1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch .....	5
1.1.2 Partnerschaftsgesetz.....	8
1.1.3 Kinder- und Jugendgesetz.....	9
1.2 Kurzüberblick über die adoptionsrechtlichen Regelungen für heterosexuelle Paare im Vergleich zu den Regelungen für homosexuelle Paare .....	10
1.2.1 Heterosexuelle Paare .....	10
1.2.2 Homosexuelle Paare .....	10
1.3 StGH-Urteil 2020/097.....	11
1.3.1 Zum Sachverhalt.....	11
1.3.2 Zur Urteilsbegründung.....	11
2. Begründung der Vorlage.....	15
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	18
4.1 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	18
4.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches .....	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26
6. Regierungsvorlagen .....	27
6.1 Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	27
6.2 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches .....	29

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse, weil die Stiefkindadoption in Liechtenstein nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei.*

*Aufgrund dessen hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBI. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.*

*Mit der gegenständlichen Vorlage soll in Umsetzung des StGH-Urteils 2020/097 die Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch rechtlich verankert werden. Damit kann die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt sowie die bestehende Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefeltern- teil rechtlich anerkannt und somit Rechtssicherheit geschaffen werden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

## **BETROFFENE STELLEN**

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsgerichtshof

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Amt für Soziale Dienste

Amt für Justiz

Zivilstandsamt

Vaduz, 21. September 2021

LNR 2021-1183

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Das geltende Adoptionsrecht in Liechtenstein

Das liechtensteinische Adoptionsrecht (= Annahme an Kindesstatt) ist grundsätzlich in den §§ 179 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)<sup>1</sup> normiert.

Darüber hinaus befinden sich materiell-rechtliche Bestimmungen im Partnerschaftsgesetz (PartG)<sup>2</sup> sowie im Kinder- und Jugendgesetz (KJG)<sup>3</sup>. Das Adoptionsverfahrensrecht ist schliesslich in den Art. 86 ff. des Ausserstreitgesetzes (AusstrG)<sup>4</sup> normiert.

Nachfolgend werden die – für die gegenständliche Vorlage – massgeblichen Bestimmungen des geltenden liechtensteinischen Adoptionsrechts zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz dargelegt.

#### 1.1.1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Gemäss § 179 ABGB kann die Adoption durch eine Einzelperson (Abs. 1) oder durch Ehegatten (Abs. 2) erfolgen:

---

<sup>1</sup> LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

<sup>2</sup> LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

<sup>3</sup> LGBl. 2009 Nr. 29, LR-Nr. 852.0.

<sup>4</sup> LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

Im Rahmen der Einzeladoption<sup>5</sup> gemäss § 179 Abs. 1 ABGB können eigenberechtigte und somit entscheidungsfähige Personen ein Kind adoptieren. Durch die Adoption wird die sogenannte Wahlkindschaft begründet.

Die gemeinsame Adoption, also durch mehr als eine Person, ist gemäss § 179 Abs. 2 ABGB nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind. Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam adoptieren.

Ausnahmen von der Pflicht der gemeinsamen Adoption macht das Gesetz:

- bei der Stiefkindadoption (= Adoption eines Kindes durch den Partner des leiblichen Elternteils);
- in Fällen, in denen ein Ehegatte nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt;
- in Fällen, in denen der Aufenthalt eines Ehegatten seit mindestens einem Jahr unbekannt ist; und schliesslich
- in Fällen, in denen die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder bei ähnlich gewichtigen Gründen.

Allgemeine Voraussetzungen der Adoption in Liechtenstein sind ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind sowie die entsprechende gerichtliche Bewilligung (§ 179a ABGB).

Darüber hinaus muss der Wahlvater das 30. Lebensjahr, die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvater und -mutter müssen weiters mindestens 18 Jahre älter als das Wahlkind sein (§ 180 ABGB).

---

<sup>5</sup> Bei der Adoption durch Einzelpersonen unterscheidet das Gesetz bzw. die Bestimmung in § 179 Abs. 1 ABGB grundsätzlich nicht aufgrund der sexuellen Orientierung der adoptionswilligen Einzelperson. Allerdings gilt für eingetragene Partner Art. 25 PartG.

Die Adoption wird vom Gericht in weiterer Folge bewilligt, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie muss dem Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dienen (§ 180a ABGB).

Gemäss § 181 Abs. 1 ABGB müssen die Eltern des minderjährigen Wahlkindes, der Ehegatte des Annehmenden sowie der Ehegatte des Wahlkindes der Adoption zustimmen. Das Gericht kann eine verweigerte Zustimmung ersetzen, wenn für die Verweigerung keine gerechtfertigten Gründe vorliegen (§ 181 Abs. 3 ABGB).

Zu den Wirkungen der Adoption ist auszuführen, dass zwischen dem Annehmenden (und dessen Nachkommen) einerseits und dem Wahlkind (und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen) andererseits die gleichen Rechte entstehen, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden (§ 182 Abs. 1 ABGB).

Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahleltern adoptiert, so erlöschen die bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern einerseits und dem Wahlkind andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) adoptiert, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten (§ 182 Abs. 2 ABGB).

Die familienrechtlichen Pflichten der leiblichen Eltern zur Leistung des Unterhalts, des Heiratsguts und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind bleiben aufrecht (§ 182a Abs. 1 ABGB). Das Gleiche gilt für die Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern, sofern diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem noch nicht 14 Jahre alten Kind vor dessen Adoption nicht gröblich vernachlässigt haben (§ 182a Abs. 2 ABGB).

Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern einerseits und dem Wahlkind andererseits bleiben aufrecht (§ 182b Abs. 1 ABGB).

Schliesslich ist in § 182b Abs. 2 ABGB die gesetzliche Erbfolge normiert: Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahleltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor. Ist das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen worden und sind sowohl der Wahlvater (die Wahlmutter) oder dessen (deren) Nachkommen als auch die leibliche Mutter (der eheliche Vater) oder deren (dessen) Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlass je zur Hälfte auf den Stamm des Wahlvaters (der Wahlmutter) und den der leiblichen Mutter (des ehelichen Vaters).

#### 1.1.2 Partnerschaftsgesetz

In Liechtenstein sind Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen (Art. 25 PartG).

Dieses Adoptionsverbot gilt generell, d.h. es ist nicht nur eine gemeinsame Adoption durch die beiden eingetragenen Partner sowie eine Stiefkindadoption untersagt, sondern auch eine Einzeladoption durch einen eingetragenen Partner.

Die Bestimmung in Art. 25 PartG und damit verbunden die Verweigerung des Adoptionsrechts für eingetragene Partner ist im Rahmen eines politischen Diskurses entstanden: Das Partnerschaftsgesetz ist als eine von der Mehrheit der Bevölkerung im Rahmen eines erfolgten Referendums bestätigte inhaltliche Gesamtlösung anzusehen. Wichtige Grundlage der zugunsten der Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes ausgefallenen Volksabstimmung im Jahr 2011 war das Bekenntnis der Regierung und des Landtags, dass in einer eingetragenen Partnerschaft die Adoption sowie die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren nicht

zulässig sind. Im Vorfeld der erwähnten Volksabstimmung fand eine intensive Diskussion und die Abstimmung in weiterer Folge unter der Prämisse statt, dass Adoption sowie fortpflanzungsmedizinische Verfahren für eingetragene Partner nicht zulässig sind. So hat sich der Rechtsbestand im Partnerschaftsgesetz, so wie dieser vom Volk angenommen wurde, in der Zwischenzeit nicht verändert. Einzige Ausnahme ist die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene (neue) Bestimmung in Art. 12a PartG, wonach eingetragene Partner auf Wunsch auch einen gemeinsamen Namen tragen können.

### 1.1.3 Kinder- und Jugendgesetz

Im Kinder- und Jugendgesetz sind in den Art. 35 ff. adoptionsrechtliche Bestimmungen verankert, welche auch die Adoption im Ausland beinhalten.

Wer Kinder oder Jugendliche zum Zweck der Adoption in seinen Haushalt aufnehmen oder im Ausland adoptieren will, hat vorab eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste einzuholen (Art. 35 KJG).

Das Amt für Soziale Dienste prüft gemäss Art. 36 Abs. 2 Bst. a KJG vor Erteilung einer entsprechenden Bewilligung u.a., ob einer Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Diese rechtlichen Hindernisse umfassen vor allem die (bereits oben dargelegten) Bestimmungen in den §§ 179, 179a, 180, 180a, 181 ABGB sowie Art. 25 PartG.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Adoptionsbewilligung durch das Amt für Soziale Dienste sind insbesondere die Bestimmungen in den Art. 36 ff. KJG zu nennen, welche an dieser Stelle jedoch – mangels Relevanz für die gegenständliche Vorlage – nicht weiter ausgeführt werden.

## **1.2 Kurzüberblick über die adoptionsrechtlichen Regelungen für heterosexuelle Paare im Vergleich zu den Regelungen für homosexuelle Paare**

### **1.2.1 Heterosexuelle Paare**

Gemäss § 179 Abs. 2 Satz 2 ABGB ist eine gemeinsame Adoption in Liechtenstein nur Ehegatten möglich. Sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen (siehe Punkt 1.1.1) erfüllen, dürfen sie ein Kind adoptieren.

Als eine Ausnahme davon gilt u.a. die Stiefkindadoption (zu den weiteren Ausnahmen siehe Punkt 1.1.1).

Nicht verheiratete Personen haben die Möglichkeit der Einzel- bzw. Stiefkindadoption, sofern die übrigen allgemeinen Voraussetzungen (siehe Punkt 1.1.1) vorliegen.

### **1.2.2 Homosexuelle Paare**

Für eingetragene Partner gelangt – wie unter Punkt 1.1.2 ausgeführt – Art. 25 PartG zur Anwendung, wonach sie weder gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren können noch das Kind des Partners (= Stiefkindadoption) adoptieren dürfen. Schliesslich ist auch eine Einzeladoption durch einen eingetragenen Partner untersagt.

Auch § 179 Abs. 2 ABGB verwehrt gleichgeschlechtlichen Paaren generell eine gemeinsame Adoption, indem im ersten Satz festgehalten ist, dass die Annehmenden miteinander verheiratet sein müssen. Damit werden sowohl eingetragene Partner als auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten/Paare vom Rechtsinstitut der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen.

### 1.3 StGH-Urteil 2020/097

Nachfolgend wird das bereits erwähnte Urteil des Staatsgerichtshofes vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 zur besseren Nachvollziehbarkeit der gegenständlichen Vorlage in gekürzter Form dargelegt.

Mit gegenständlichem Urteil wurde dem Normenkontrollantrag des Landgerichts Folge gegeben und Art. 25 PartG als EMRK- und verfassungswidrig aufgehoben. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde gemäss Art. 19 Abs. 3 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG)<sup>6</sup> um ein Jahr nach Kundmachung<sup>7</sup> aufgeschoben, sodass ein zeitnahes Handeln des Gesetzgebers angezeigt ist.

#### 1.3.1 Zum Sachverhalt

Im Zuge eines Verfahrens vor dem Landgericht wurde die Genehmigung einer Stiefkindadoption im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft beantragt.

Das Landgericht hat das Verfahren in weiterer Folge unterbrochen und einen Normenkontrollantrag zur Prüfung von Art. 25 PartG an den Staatsgerichtshof gestellt.

#### 1.3.2 Zur Urteilsbegründung

Der Staatsgerichtshof begründete seine Entscheidung – nachdem alle formellen Voraussetzungen für den Normenkontrollantrag gegeben waren – im Wesentlichen wie folgt:

Obwohl die EMRK kein eigenständiges Recht auf Adoption garantiere (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], *Emonet und Andere gg. Schweiz*,

---

<sup>6</sup> LGBl. 2004 Nr. 32, LR-Nr. 173.10.

<sup>7</sup> Kundmachung vom 13. Juli 2021, LGBl. 2021 Nr. 237, LR-Nr. 212.41.

Urteil vom 13. Dezember 2007, Rz. 66), könne es im Einzelfall die staatliche Verpflichtung geben, die Entstehung und Entwicklung familiärer Beziehungen rechtlich anzuerkennen (EGMR, *Schalk und Kopf gg. Österreich*, Nr. 30141/04, Urteil vom 24. Juni 2010, Rz. 94 f.) und, wenn das nationale Recht ein Adoptionsrecht vorsehe, dieses diskriminierungsfrei auszugestalten (EGMR, *X. und Andere gg. Österreich*, Rz. 130).

Der EGMR erachte eine Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe auch in Bezug auf die Stiefkindadoption nach wie vor als zulässig. Eine Gleichbehandlung müsse nur gegenüber unverheirateten heterosexuellen Paaren erfolgen, wenn das nationale Recht diesen eine Stiefkindadoption ermögliche. In Österreich sei eine solche Adoption innerhalb einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft gemäss dem damals in Kraft befindlichen § 179 Abs. 1 öABGB<sup>8</sup> (Adoption durch Einzelperson) i.V.m. § 182 Abs. 2 öABGB (bei Adoption durch Wahlvater Erlöschen der Verwandtschaft mit leiblichem Vater; umgekehrt bei Wahlmutter) zulässig gewesen – und sei es aufgrund der Rezeption dieser ABGB-Bestimmungen auch nach wie vor in Liechtenstein.

Art. 14 EMRK erfordere, dass gleichgeschlechtliche gegenüber heterosexuellen Paaren gerade auch in Bezug auf das Adoptionsrecht als Teilaspekt des Rechts auf Familie gemäss Art. 8 EMRK gleichbehandelt werden. Daraus ergebe sich klar, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK verstosse, weil dies nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei. Darüber hinaus sei auch der Gleichheitssatz von Art. 31 der

---

<sup>8</sup> JGS Nr. 946/1811.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV)<sup>9</sup> und das daraus abgeleitete Diskriminierungsverbot verletzt.

Gegenstand der vorliegenden Normenkontrolle sei allein die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des gesetzlichen Verbots der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Partnern. Ob das in Art. 25 PartG darüber hinaus enthaltene generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen weiterhin gerechtfertigt werden könne oder ob diese Verbote auf eine unzulässige Diskriminierung hinauslaufen würden, wurde vom Staatsgerichtshof gegenständlich nicht entschieden. Vielmehr sei – so der Staatsgerichtshof weiter – in erster Linie die Gesetzgebung dazu aufgerufen, für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der familiären Beziehungen zu sorgen.

Dem Staatsgerichtshof stellte sich in weiterer Folge die Frage, wie er vorzugehen habe, um eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Das Landgericht erachtete den gesamten Art. 25 PartG als verfassungswidrig. Wie bereits ausgeführt, sei jedoch nur das in dieser Gesetzesbestimmung mitenthaltene Verbot der Stiefkindadoption Gegenstand des vorliegenden Normprüfungsverfahrens. Nun enthalte Art. 25 PartG aber ein generelles Adoptionsverbot und auch dieses sei im Wortlaut von Art. 25 PartG durch die Verwendung der Verneinung „weder... noch“ sprachlich derart mit dem Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden verschränkt, dass sich das Verbot der Stiefkindadoption nur durch die Aufhebung der ganzen Bestimmung beheben lasse. Als sogenannter „negativer Gesetzgeber“ habe der Staatsgerichtshof gemäss Art. 19 Abs. 1 StGHG nämlich keine andere Möglichkeit zur Beseitigung einer verfassungswidrigen Norm als deren Aufhebung; jegliche Änderung des Wortlauts sei ihm verwehrt. Allerdings erscheine es

---

<sup>9</sup> LGBl. 1921 Nr. 15, LR-Nr. 101.

zweckmässig, das Inkrafttreten dieser Aufhebung gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG um die gesetzliche Maximalfrist von einem Jahr aufzuschieben. Für die Dauer dieser Frist bleibe die aufgehobene Norm abgesehen vom Anlassfall in Kraft. Damit bleibe dem Gesetzgeber genügend Zeit, um diese Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung der hier gemachten Erwägungen des Staatsgerichtshofes neu zu formulieren und auch eine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorzunehmen.

Schliesslich hielt der Staatsgerichtshof zu § 182 Abs. 2<sup>10</sup> ABGB fest, dass gemäss dieser Bestimmung bei der Einzeladoption durch einen Wahlvater die Verwandtschaft mit dem leiblichen Vater erlösche und dass dies analog bei der Adoption durch eine Wahlmutter für die leibliche Mutter gelte. Für die Stiefkindadoption bei einem gleichgeschlechtlichen Paar müsse aber die Verwandtschaft gewissermassen übers Kreuz mit dem leiblichen Elternteil des anderen Geschlechts erlöschen. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes lasse sich der Wortlaut der Bestimmung in Art. 182 Abs. 2 ABGB gerade auch im Lichte der nunmehr festgestellten teilweisen Verfassungswidrigkeit von Art. 25 PartG durchaus in dem Sinne verfassungskonform interpretieren, dass bei der Stiefkindadoption nicht die Verwandtschaft zum leiblichen Elternteil desgleichen, sondern ausnahmsweise des anderen Geschlechts erlöschen müsse. Der Gesetzgeber solle aber bei der Revision von Art. 25 PartG auch bei dieser Bestimmung die angezeigten textlichen Präzisierungen vornehmen.

---

<sup>10</sup> § 182 Abs. 2 ABGB i.d.g.F. lautet wie folgt: «Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den im § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; insoweit danach diese Beziehungen aufrecht bleiben würden, hat das Gericht, wenn der in Frage kommende Elternteil darin eingewilligt hat, das Erlöschen diesem Elternteil gegenüber auszusprechen; das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme.»

## 2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aufgrund des unter Punkt 1.3 dargelegten StGH-Urteils vom 10. Mai 2021 zu 2020/097 ist nunmehr ein Tätigwerden des Gesetzgebers zur Umsetzung des StGH-Urteils 2020/097 notwendig geworden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher – durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz und im ABGB – die Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten eingeführt werden.

Ein demokratischer Diskurs bezüglich einer darüber hinausgehenden Reform im Familienrecht – wie beispielsweise die Ermöglichung der gemeinsamen Adoption für gleichgeschlechtliche Paare (= Fremdkind-Adoption) oder die Einführung der „Ehe für alle“ im Sinne einer völligen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen der Ehe, Adoption und Fortpflanzungsmedizin – ist innerhalb der vorgegebenen (gesetzgeberisch) knappen Umsetzungsfrist von einem Jahr nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 3. September 2019 zu StGH 2018/154 den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare vom Rechtsinstitut der Ehe in Art. 1<sup>11</sup> des Ehegesetzes (EheG)<sup>12</sup> als verfassungs- und EMRK-konform bestätigte. Dabei hielt er insbesondere fest, dass die Zulassung einer „Ehe für alle“ eine Frage darstelle, welche in erster Linie durch die nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage eines demokratischen Diskurses und nach differenzierter, abwägender Beurteilung der Für und Wider und der damit verbundenen komplexen Fragen entschieden werden müsse.

---

<sup>11</sup> Art. 1 EheG i.d.g.F. lautet wie folgt: «Die Ehe ist die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen verschiedenen Geschlechts.»

<sup>12</sup> LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

Auch gemäss der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte legt die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 12 und Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK) – ungeachtet des tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels hinsichtlich der Institution der Ehe – den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung auf, einem gleichgeschlechtlichen Paar die Eheschliessung zu ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt insoweit angesichts des fehlenden europäischen Konsenses einen grossen nationalen Ermessensspielraum, der auch die durch die nationalen Instanzen zu treffende Entscheidung umfasst, ob gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zur Ehe ermöglicht wird oder eben nicht.

Darüber hinaus hielt der Staatsgerichtshof in gegenständlichem Urteil zur Adoption gleichgeschlechtlicher Paare fest, dass mit der Zulassung von Adoptionen im Rahmen gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der Regelung der Bedingungen und Grenzen für Formen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung ganz grundsätzliche, gesellschaftspolitisch sensible Wertungsfragen verbunden seien, welche einer sorgfältigen Beurteilung und Abwägung der damit im Einzelnen verbundenen Folgen, insbesondere auch im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder, bedürfen. Gerade in besonders dynamischen Rechtssetzungsbereichen wie der gegenständlichen, wo europaweit eine intensive und kontroverse Wertediskussion im Gange sei, sei in Bezug auf das Partnerschaftsgesetz entsprechende Zurückhaltung angezeigt, weil über diesen Erlass nach Ergreifung des Referendums im Jahre 2011 eine Volksabstimmung durchgeführt worden sei.

Seit der Schaffung des liechtensteinischen Partnerschaftsgesetzes und somit seit dem Jahr 2011 hat in der Öffentlichkeit keine grundlegende und umfassende (Werte-)Diskussion in Bezug auf eine allfällige Lockerung des Adoptionsverbotes für gleichgeschlechtliche Paare oder die Einführung der „Ehe für alle“ stattgefunden. Aufgrund dessen ist der Rechtsbestand im liechtensteinischen

Partnerschaftsgesetz, seit dieser vom Volk angenommen wurde, praktisch nicht verändert worden. Einzige Ausnahme ist, wie erwähnt, die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bestimmung in Art. 12a PartG, welche das (gemeinsame) Namensrecht eingetragener Partner betrifft.

Für eine weitergehende Reform wären nach Ansicht der Regierung umfassende rechtliche und gesellschaftspolitische Diskussionen sowie Recherchen durchzuführen, welche die Vor- und Nachteile einer solchen Reform – gerade auch für die betroffenen Kinder – in einem ganzheitlichen Licht erfassen und darüber hinaus auch den Stellenwert der „traditionellen Familie“ in Liechtenstein konkret durchleuchten. Für solche tiefgreifenden Abklärungen und Diskussionen bleibt in der vom Staatsgerichtshof gesetzten Frist kein Raum.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Wie ausgeführt, soll – in Umsetzung des unter Punkt 1.3 dargelegten StGH-Urteils 2020/097 – mit gegenständlicher Vorlage die Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im ABGB vorgenommen werden.

Damit wird die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen, indem die bestehende Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil nunmehr rechtlich anerkannt wird. Dies stellt gleichzeitig den (Haupt-)Schwerpunkt der Vorlage dar.

Darüber hinaus sollen mit dieser Vorlage die Altersgrenzen der Wahl Eltern durch Anpassung des geltenden § 180 ABGB herabgesetzt werden. Nachdem die Altersgrenzen in der Schweiz und in Österreich bereits vor einiger Zeit entsprechend herabgesetzt wurden, bietet sich eine Anpassung im Rahmen dieser Vorlage an.

Damit wird ein Gleichklang mit der österreichischen Rezeptionsvorlage geschaffen.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen kann – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen unter Punkt 4. verwiesen werden.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes**

###### **Zu Art. 25**

Die Bestimmung erhält die neue Sachüberschrift „Gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin“ und wird (geringfügig) im Sinne des StGH-Urteils 2020/097 angepasst.

Die Bestimmung normiert nunmehr für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, dass diese weder zur gemeinsamen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind.<sup>13</sup> Somit wird der Judikatur des Staatsgerichtshofes entsprochen und das bis anhin geltende Verbot der Stiefkindadoption in einer eingetragenen Partnerschaft aufgehoben.

Weiterhin untersagt bleibt die gemeinsame Adoption eingetragener Partner (= Fremdkind-Adoption) sowie die sogenannte Sukzessivadoption (= Adoption des von einem eingetragenen Partner bereits adoptierten Kindes). Das Verbot der Sukzessivadoption ist vor allem deshalb notwendig, da die Möglichkeit dieser Adoptionsform das – nach wie vor aufrechte – Verbot der gemeinsamen (Fremdkind-)Adoption durch eingetragene Partner ansonsten aushebeln würde.

---

<sup>13</sup> Die Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage in der Schweiz (vgl. Art. 28 ch-Partnerschaftsgesetz, AS 2005 5685, LR-Nr. 211.231).

Darüber hinaus bleibt auch die Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner weiterhin ausgeschlossen.

Abschliessend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass – wie bei jeder anderen Adoption – künftig auch bei der Stiefkindadoption eingetragener Partner im Zuge des Bewilligungsverfahrens vom Gericht im Einzelfall sorgfältig überprüft werden muss, ob diese tatsächlich dem Kindeswohl dient.

### **Zu Art. 25a**

Die neu geschaffene Bestimmung mit der Sachüberschrift „Stiefkindadoption“ normiert die Stiefkindadoption für eingetragene Partner nunmehr ausdrücklich und beinhaltet darüber hinaus eine allgemeine Verweisnorm.<sup>14</sup>

Hat eine Person das minderjährige Kind der Partnerin/des Partners adoptiert, so gelten für die gemeinsamen Kinder der eingetragenen Partner die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe regeln, sinngemäss.

Die aufgeführten ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen umfassen insbesondere die Obsorge (§ 173 ff. ABGB), den Kindesunterhalt (§ 140 ff. ABGB), die Kontakt-, Informations- und Äusserungsrechte (§ 177a f. ABGB) sowie weiters die Regelung über die gemeinsamen Kinder im Rahmen einer Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50 Abs. 2 EheG).

---

<sup>14</sup> Vgl. die in Grundzügen entsprechende Schweizer Bestimmung in Art. 27a ch-Partnerschaftsgesetz (AS 2005 5685, LR-Nr. 211.231) sowie die österreichische Bestimmung in § 43 Abs. 1 Ziff. 27 ö-Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG, BGBl. I Nr. 135/2009).

## **Übergangsbestimmung**

Mit der vorgesehenen Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, dass die Neuerungen auf bei Inkrafttreten allenfalls bereits anhängige Adoptionsverfahren anzuwenden sind.

## **Inkrafttreten**

Wie ausgeführt, wurde die Rechtswirksamkeit der Aufhebung von Art. 25 PartG mittels StGH-Urteil 2020/097 gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben; die Kundmachung erfolgte am 13. Juli 2021<sup>15</sup>. Deshalb sollen die Neuerungen – um eine Regelungslücke zu vermeiden – am 13. Juli 2022 in Kraft treten.

## **4.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

### **Zu § 180**

Die Bestimmung normiert die Altersgrenzen bzw. den notwendigen Altersunterschied im Rahmen einer Adoption. Nachdem die Altersgrenzen sowie der Altersunterschied in den Nachbarländern Österreich<sup>16</sup> und der Schweiz<sup>17</sup> bereits seit längerem herabgesetzt wurden, sollen diese – um einen Gleichklang mit den Nachbarländern und insbesondere mit der österreichischen Rezeptionsvorlage zu erhalten – im Zuge dieser Vorlage ebenfalls entsprechend herabgesetzt werden.

Die geltende Bestimmung in § 180 Abs. 1 sieht vor, dass der Wahlvater das 30. Lebensjahr, die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese Altersgrenze soll nun – analog der österreichischen Bestimmung in § 193 Abs. 1 ö-

---

<sup>15</sup> LGBl. 2021 Nr. 237, LR-Nr. 212.41.

<sup>16</sup> Vgl. § 193 ö-ABGB i.d.F. AdRÄG 2013.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 264a, 264b sowie Art. 264d ch-ZGB (AS 24 233, LR-Nr. 210).

ABGB – für beide Wahlelternteile auf das (vollendete) 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Durch diese Herabsetzung ist die bisherige Möglichkeit der Unterschreitung der Altersgrenze (Abs. 1 Satz 2) nicht mehr notwendig und kann daher ersatzlos entfallen.

In Abs. 2 der geltenden Bestimmung ist der Altersunterschied zwischen dem Wahlkind und den Wahleltern mit (zumindest) 18 Jahren festgelegt. Neu soll der Altersunterschied nur noch 16 Jahre betragen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage in der Schweiz (Art. 264d Abs. 1 ch-ZGB) und Österreich (§ 193 Abs. 2 ö-ABGB i.d.F. AdRÄG 2013). Analog zu Abs. 1 und der österreichischen Rechtslage soll die bisherige Möglichkeit der Unterschreitung dieses Zeitraumes neu nicht mehr möglich sein.

#### **Zu § 181 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4**

Mit der Zulassung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner ist auch die Bestimmung in § 182 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 geringfügig anzupassen bzw. um den eingetragenen Partner zu ergänzen. Die angepasste Bestimmung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage i.d.F. des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (AdRÄG 2013).

Die Adoptionsbewilligung darf gemäss § 181 Abs. 1 nur dann erteilt werden, wenn die Eltern des minderjährigen Wahlkindes (Ziff. 1 = unverändert); der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Annehmenden (Ziff. 2 = Ergänzung in Bezug auf den eingetragenen Partner); der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Wahlkindes (Ziff. 3 = Ergänzung in Bezug auf den eingetragenen Partner) sowie schliesslich das Wahlkind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat (neue Ziff. 4), der Annahme zustimmen.

Mit der Schaffung der neuen Ziff. 4 ist gewährleistet, dass auch das Wahlkind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend gehört wird, indem es der Adoption ebenfalls zustimmen muss.

Die Abs. 2 und 3 von § 181 bleiben unverändert bestehen.

#### **Zu § 182 Abs. 2 bis 4**

Eingangs ist festzuhalten, dass die nachfolgenden Anpassungen in § 182 Abs. 2 bis 4 der aktuellen österreichischen Rezeptionsvorlage in § 197 Abs. 2 bis 4 öABGB und den „Vorgaben“ in StGH 2020/097 entsprechen.

Abs. 1 der Bestimmung bleibt unverändert bestehen. Demnach entstehen zwischen dem Annehmenden (und dessen Nachkommen) einerseits und dem Wahlkind (und dessen minderjährigen Nachkommen) andererseits die gleichen Rechte, wie sie durch eheliche Abstammung begründet werden.

Abs. 2 gibt den ersten Satz des bisherigen Abs. 2 wieder und regelt unverändert die Wirkungen bei gemeinsamer Adoption durch Ehegatten. So erlöschen mit dem Zeitpunkt der Adoption die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern (und deren Verwandten) einerseits und dem Wahlkind (und dessen minderjährigen Nachkommen) andererseits.

Abs. 3 entspricht dem zweiten Satz des bisherigen Abs. 2 (inklusive Halbsätze) und normiert die Wirkungen der Adoption durch eine einzelne Person (mit Ausnahme der neu im Abs. 4 gesondert geregelten Stiefkindadoption). Damit soll der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit dieser komplexen Regelungen gedient werden. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden: Der nicht verdrängte Elternteil bezeichnet demnach denjenigen leiblichen Elternteil, dessen familienrechtlichen Beziehungen nicht aufgrund von Abs. 2 erloschen sind.

Die Änderung des Wortes „Einwilligungserklärung“ in „Zustimmungserklärung“ dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (vgl. Art. 86 AusstrG).

Abs. 4 normiert – als Sonderform der Adoption durch eine einzelne Person – die Stiefkindadoption. Demnach erlöschen bei der Adoption des Kindes eines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten durch den anderen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten die familienrechtlichen Beziehungen nach Massgabe des Abs. 2 nur zum anderen leiblichen Elternteil und dessen Verwandten. Hierdurch wird nunmehr auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Stiefkindadoption ermöglicht, ohne dass die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes zum eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Wahlelternteils erlöschen. Mit dieser geschlechtsneutralen Neuregelung wird der Judikatur des Staatsgerichtshofes zu StGH 2020/097 entsprochen.

Nachdem mit dieser Vorlage in Entsprechung der Staatsgerichtshof-Judikatur zu StGH 2020/097 die Stiefkindadoption für eingetragene Partner eingeführt wird, erscheint es konsequent und im Sinne der Gleichbehandlung notwendig, diese nicht nur verheirateten und eingetragenen Paaren vorzubehalten, sondern auch für Lebensgefährten zuzulassen. Wo sich das Stiefkind in die neue Familie eingefügt hat, ist eine faktische Familienbeziehung entstanden, die durch das Recht nicht behindert, sondern unterstützt werden sollte. Dementsprechend wird hiermit zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, diese faktische Familienbeziehung rechtlich anzuerkennen. Die Ungleichbehandlung im geltenden Recht wird damit beseitigt.

Schliesslich ergibt sich die Notwendigkeit einer Öffnung der Stiefkindadoption für alle Lebensgemeinschaften und somit auch für Lebensgefährten auch aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Fall *X. und Andere gg. Österreich*).

Vom Begriff „Kind“ sind bei der Stiefkindadoption unter Ehegatten sowohl das leibliche Kind als auch das Wahlkind umfasst; bei eingetragenen Partnern und Lebensgefährten muss es sich hingegen immer um das leibliche Kind des Partners handeln. Somit bleibt die Sukzessivadoption – wie auch die gemeinsame (Fremd-kind-)Adoption – Ehegatten vorbehalten. Damit wird dem (auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) hervorgehobenen besonderen Status der Ehe Rechnung getragen.

Ein Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen des nicht verdrängten Elternteils kann bei der Stiefkindadoption – anders als bei sonstigen Konstellationen der Adoption durch eine einzelne Person – nicht ausgesprochen werden. Dies deshalb, da es das erklärte Ziel der Stiefkindadoption ist, möglichst der Familie nahe kommende Verhältnisse zu erreichen, ein „opting-out“ des leiblichen Elternteils, der Partner des Wahlelternteils ist, soll es hier nicht geben können.

### **Zu § 182b Abs. 2 und 3**

Die Bestimmung normiert die gesetzliche Erbfolge im Rahmen einer Adoption.

Abs. 1 der Bestimmung bleibt unverändert bestehen; die Anpassungen in den Abs. 2 und 3 entsprechen der aktuellen österreichischen Rezeptionsvorlage in § 199 Abs. 2 und 3 öABGB. Dabei wurde der geltende Abs. 2 analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage in zwei Absätze unterteilt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Abs. 2 in der neuen Fassung regelt die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes bei gemeinsamer Adoption durch Ehegatten und entspricht inhaltlich unverändert dem ersten Halbsatz des bisherigen Abs. 2.

Der neue Abs. 3 enthält Regelungen für die Adoption durch eine einzelne Person, hier unter Einschluss der Stiefkindadoption. Die Änderungen in Abs. 3 (zweiter Halbsatz des bisherigen Abs. 2) sind aufgrund der Anpassung von § 182 (siehe die

vorgehenden Erläuterungen) erforderlich geworden: Nunmehr erben nach dem Kind je zur Hälfte der Adoptivelternteil (bzw. dessen Nachkommen) und der „nicht verdrängte“ leibliche Elternteil, das ist jener leibliche Elternteil, dessen familienrechtlichen Beziehungen zum Wahlkind nicht erloschen sind. Nach der bisherigen Rechtslage konnte eine Adoptivmutter nur die leibliche Mutter oder ein Adoptivvater nur den leiblichen Vater verdrängen.

### **Zu § 184a Abs. 1 Ziff. 3**

Die Bestimmung regelt die gerichtliche Aufhebung der Adoption.

Im Rahmen dieser Reform wird lediglich Ziff. 3 in Abs. 1 – entsprechend der aktuellen österreichischen Rezeptionsvorlage in § 201 Abs. 1 Ziff. 3 öABGB – angepasst; die restliche Bestimmung bleibt unverändert bestehen.

Ziff. 3 regelt die Aufhebung der Wahlkindschaft auf Antrag des Wahlkindes. Neu soll nicht nur die Auflösung oder Nichtigkeitklärung der Ehe der Wahleltern einen Aufhebungsgrund darstellen, sondern – aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen zur Stiefkindadoption – auch die Auflösung oder Nichtigkeitklärung der Ehe zwischen einem leiblichen Elternteil und dem Adoptivelternteil.

Zudem ist der Aufhebungsgrund neu auch dann gegeben, wenn die eingetragene Partnerschaft zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Wahlelternteil aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft allein oder die Beendigung der Lebensgemeinschaft von Lebensgefährten weiterhin keinen entsprechenden Aufhebungsgrund darstellen.

### **Übergangsbestimmung**

Analog der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung im Partnerschaftsgesetz (siehe unter Punkt 4.1 und 6.1) wird an dieser Stelle ebenfalls normiert, dass die Neuerungen auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls bereits anhängige Adoptionsverfahren anzuwenden sind.

### **Inkrafttreten**

Die vorgeschlagenen Neuerungen im ABGB sollen gleichzeitig mit den Neuerungen im Partnerschaftsgesetz am 13. Juli 2022 in Kraft treten.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen bzw. entsprechen diese dem ergangenen StGH-Urteil vom 10. Mai 2021 zu 2020/097.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die eingetragene  
Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz;  
PartG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 16. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25

*Gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin*

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur gemeinsamen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Art. 25a

*Stiefkindadoption*

Hat eine Person das minderjährige Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptiert, so sind die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe regeln, sinngemäss anwendbar.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängige Adoptionsverfahren anzuwenden.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 13. Juli 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## 6.2 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 180

*Alter*

1) Die Wahleltern müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

2) Wahlvater und Wahlmutter müssen mindestens sechzehn Jahre älter als das Wahlkind sein.

## § 181 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4

1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

2. der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Annehmenden;
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Wahlkindes;
4. das Wahlkind ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

## § 182 Abs. 2 bis 4

2) Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den in § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt.

3) Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Massgabe des Abs. 2 zum leiblichen Vater (zur leiblichen Mutter) und zu dessen (deren) Verwandten. Dem nicht verdrängten leiblichen Elternteil gegenüber hat das Gericht das Erlöschen auszusprechen, wenn dieser dem zustimmt. Das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Zustimmungserklärung an, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme an.

4) Nimmt ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder ein Lebensgefährte das Kind seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten an, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Massgabe des Abs. 2 lediglich zum anderen Elternteil und zu dessen Verwandten.

## § 182b Abs. 2 und 3

2) Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahleltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor.

3) Ist das Wahlkind nur durch eine Person angenommen worden und sind sowohl diese Person oder deren Nachkommen als auch der nicht verdrängte leibliche Elternteil oder dessen Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlass – ungeachtet eines allfälligen Erlöschens der familienrechtlichen Beziehungen nach § 182 Abs. 3 zweiter Satz – je zur Hälfte auf den Stamm der annehmenden Person und des nicht verdrängten leiblichen Elternteils.

## § 184a Abs. 1 Ziff. 3

- 1) Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:
3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängige Adoptionsverfahren anzuwenden.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.